

## **Allgemeine Bedingungen für Nichtteilnehmer für Dienstleistung durch die Stichting Technisch Centrum voor de Keramische Industrie, mit Sitz in Velp, Gemeinde Rheden.**

1. Diese Bedingungen finden auf alle von uns mit unseren Auftraggebern abgeschlossenen Verträge Anwendung.
2. Einzig und allein dadurch, dass er einen Auftrag erteilt, akzeptiert der Auftraggeber die Anwendung und Verbindlichkeit dieser Bedingungen. Abweichende Bedingungen eines Auftraggebers werden nicht von uns akzeptiert und sind für uns nicht verbindlich, auch wenn der Auftraggeber die Anwendbarkeit unserer Bedingungen ausdrücklich ablehnt.
- 2a. Wenn eine Bedingung, ganz oder zum Teil, keine Anwendung findet, wird diese Bedingung dafür gehalten, durch eine Bedingung ersetzt zu sein, die soviel wie möglich auf die Bedingung abgestimmt ist, die für nicht anzuwenden erklärt wird. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Bedingungen aufrechterhalten bzw. finden sie nach wie vor Anwendung.
3. Von uns unterbreitete Angebote sind völlig unverbindlich.
4. Ein Vertrag wird dadurch abgeschlossen, dass ein Auftrag unsererseits schriftlich angenommen/bestätigt wird, oder aber dadurch, dass wir die Ausführung des Auftrags in Angriff genommen haben.
5. Änderung des Auftrags/Vertrags oder Abweichungen dieser Bedingungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
6. Durch die Annahme eines Auftrags verpflichten wir uns zu nicht mehr, als dazu, bei der Ausführung der vereinbarten Arbeiten nach einem vom Auftraggeber gewünschtem bzw. einem für ihn brauchbaren Ergebnis zu streben.
7. Ein Auftrag wird von uns im Prinzip innerhalb der vereinbarten Frist ausgeführt, Überschreiten dieser Frist wird jedoch keine Versäumnisse unsererseits verursachen.
8. Der Auftraggeber wird uns die zur Ausführung des Auftrags benötigten Sachen und Informationen, dies umfasst eventuell auch Hilfskräfte, rechtzeitig zur Verfügung stellen. Versäumt der Auftraggeber dies auch nach Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Frist, dann erlöschen seine Ansprüche in Bezug auf den Vertrag, ist jedoch nach wie vor verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen, je nach den von uns bereits erledigten Arbeiten.
9. Ausschließlich der Auftraggeber ist verantwortlich für die Auswahl, Repräsentanz, Kodierung, usw., wie auch dafür, die von uns zu prüfenden Muster zur Verfügung zu stellen.
10. Wir sind berechtigt, bei der Ausführung des Auftrags Dritte auf unsere Verantwortung einzusetzen.
11. Sofern von uns in der Bestätigung kein fester Preis angegeben ist, gilt der Betrag als vereinbarter Preis, der von uns durch Neuberechnung aufgrund der bei uns üblichen Tarife und Methoden festgesetzt ist. Wird von uns ein Richtpreis angegeben, dann gilt dieser nur als unverbindlicher Kostenvoranschlag.

12. Von uns ausgeführte Mehrarbeit wird zu den Tarifen berechnet, die vor dem ursprünglichen Auftrag gelten oder diesem zugrunde liegen.
13. Sofern nichts anderes angegeben ist, verstehen sich alle von uns genannten Beträge ohne Umsatzsteuer.
14. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Vorauszahlung zu verlangen, wie auch das Recht, periodisch Rechnungen zu schicken.
15. Zahlung hat innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum in niederländischer Währung in unserer Geschäftsstelle oder durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto zu erfolgen. Bei Überschreiten dieser Frist ist der Auftraggeber ohne Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten gehalten, Zinsen bis zu einem Prozentsatz, der den gesetzlichen Zinsen entspricht, erhöht um 2, und all unsere Beitreibungskosten zu vergüten.
16. Es sei denn, dass das Gegenteil ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, sind wir nicht zur Geheimhaltung verpflichtet, außer in Bezug auf den Namen des Auftraggebers und die von ihm erhaltenen Informationen, es sei denn, dass diese Informationen bereits in unserem Besitz waren, sie allgemein bekannt sind, oder auf rechtmäßige Art und Weise von einem Dritten von uns erhalten wurden.
17. Unter Berücksichtigung der Bestimmung der Artikel 18 und 21 hat der Auftraggeber die völlige und freie Verfügung über das Ergebnis der uns in Auftrag gegebenen Arbeiten. Sollte der Auftraggeber die Ergebnisse von in Auftrag gegebenen Arbeiten veröffentlichen wollen, dann sind diese Ergebnisse integral, einschließlich Quellenangabe, vorzulegen.
18. Über das Urheberrecht in Bezug auf alle von uns angefertigten/gelieferten Dokumente, wie Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Skizzen, usw., verfügen nach wie vor nur wir, auch wenn für die Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt worden sind.
19. Wir sind berechtigt, das Ergebnis der uns in Auftrag gegebenen Arbeiten für uns selbst frei zu verwenden, es sei denn, dass das Gegenteil ausdrücklich vereinbart worden ist. Wir dürfen Ergebnisse der von uns durchgeführten Forschungsarbeit, dies umfasst auch Ergebnisse, die sich aus uns in Auftrag gegebenen Arbeiten für Dritte ergeben, nicht frei verwenden und/oder zur Verfügung stellen, wenn, nach unserem Ermessen, dies einen oder mehrere Teilnehmer schadet oder schaden könnte.
20. Sofern dies nicht anders vereinbart worden ist, verwahren wir die uns im Zusammenhang mit einem Auftrag zur Verfügung gestellten Sachen, wie Muster, nur während sieben Tagen nach der Mitteilung oder dem Versand der Ergebnisse eines Auftrags oder einer Prüfung an den Auftraggeber. Das Verwahren erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Nach Ablauf dieser Frist werden die Sachen vernichtet.
21. Wenn bei der Ausführung eines Auftrags mit unserer Mithilfe eine Erfindung gemacht wird, sind ausschließlich wir berechtigt, über diese Erfindung zu verfügen und diese eventuell zum Patent anzumelden, und steht dem Auftraggeber in Bezug auf diese Erfindung keinerlei Recht zu.

22. Alle eventuelle Ansprüche des Auftraggebers uns gegenüber im Zusammenhang mit einem Vertrag erlöschen völlig, wenn ein solcher Anspruch uns nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der (Abschluss)-rechnung schriftlich kenntlich gemacht worden ist.
23. Wenn es für uns durch höhere Gewalt, Zufall und/oder einen besonderen Umstand, den wir nicht beeinflussen können, unmöglich, beschwerlich und/oder kostspieliger wird, einen abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen, sind wir berechtigt, diesen Vertrag als gekündigt zu betrachten bzw. den Auftrag rückgängig zu machen, ohne dem Auftraggeber gegenüber dazu verpflichtet zu sein, irgendeinen Schadenersatz zu leisten.
24. Unsere Haftung einem Auftraggeber und/oder Dritten gegenüber für Schaden, der die Folge eines zurechenbaren Versäumnisses in Bezug auf die Erfüllung unseres Vertrags oder aus unerlaubter Handlung ist, ist, außer wenn es sich um Vorsatz oder schweres Verschulden handelt, wie folgt begrenzt:
  1. wenn sich unsere Arbeiten auf die Analyse von Mustern beziehen: maximal bis zu einem Betrag in Höhe von € 2.268,90 pro Schadensfall;
  2. wenn es sich um Arbeiten von anderer Art handelt:  
maximal bis zu einem Betrag in Höhe von € 50.000,00 pro Auftrag.

Wir sind jedoch überhaupt nicht haftbar für Schaden infolge von Überschreitung einer vereinbarten Frist und ebenso wenig, wenn das Versäumnis die Folge höherer Gewalt ist.

Der Auftraggeber ist haftbar für Schaden, der von uns und/oder von uns eingesetzten Dritten erlitten wird infolge der Tatsache, dass uns nicht oder nicht ausreichend Informationen vom Auftraggeber erteilt wurden über Gefahren für Personen und/oder Sachen im Hinblick auf die Erfüllung von Verträgen.

25. Wir sind ebenso wenig haftbar für Kosten, Schaden und Zinsen, die als direkte oder indirekte Folge von Verletzungen von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter entstehen sollten, wie auch von Vorsatz oder schwere Verschuldung unserer Mitarbeiter, oder aber von von uns eingesetzten Dritten.
26. Der Auftraggeber schützt uns gegen alle eventuellen Ansprüche Dritter aufgrund eines von diesen Dritten erlittenen Schadens im Zusammenhang mit den uns in Auftrag gegebenen Arbeiten oder deren Ergebnis.
27. Auf einen Vertrag findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
28. Alle Streitigkeiten, die anlässlich eines und/oder im Zusammenhang mit einem Vertrag entstehen sollten, werden ausschließlich von dem im Ort unseres Geschäftssitzes zuständigen Richter vor Gericht behandelt werden.

Diese allgemeinen Bedingungen sind von der Stiftung festgelegt und sind am 25. September 1997 bei der Industrie- und Handelskammer für Centraal Gelderland in Arnheim hinterlegt worden.